



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

181-1/12

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Stabsstelle Stadtplanung

Bearbeitet von:
Mahle, Britta

Tel. Nr.:
82-2352

Datum:
05.03.2013

1. **Betreff:** Bebauungsplan Nr. 3 "Unter-Sommerfeld" in Windschläg, 5. Änderung - Satzungsbeschluss

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
2. Gemeinderat	18.03.2013	öffentlich

Ergänzungsvorlage

Aufgrund der Beratung im Planungsausschuss am 25.02.2013 werden die Vorlage und die Anlagen wie folgt geändert.

Ergänzung der textlichen Festsetzungen (Anlage 4 zur Vorlage):

3.1

Terrassen ohne feste Überdachung können in der Vorgartenzone ausnahmsweise zugelassen werden.

Ergänzung der Begründung (Anlage 5 zur Vorlage):

6.4

Die Vorgartenzone soll von Bebauung, auch von Nebenanlagen, freigehalten werden. Diese neugefasste Festsetzung dient dem Erhalt einer Vorgartenzone und unterstützt ein einheitliches Straßenbild. Terrassen ohne feste Überdachung sollen ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie den Vorgartencharakter nicht beeinträchtigen und in einem angemessenen Größenverhältnis zur Bebauung stehen.

Änderung der Beschlussvorlage:

5.1.1 Herr Rolf Höinig, Sommerfeldstraße 3, 77652 Offenburg – Windschläg

Schreiben vom 14.11.2012

Stellungnahme der Verwaltung

Im Bestand ist im Vorgartenbereich entlang der Sommerfeldstraße keine Bebauung vorhanden. Der Vorgartenbereich soll auch in Zukunft von Bebauung freigehalten werden. Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze sind aus diesem Grund im Vorgartenbereich nicht zulässig. Diese Festsetzung dient dem Erhalt einer Vorgartenzone und unterstützt ein einheitliches Straßenbild. Terrassen ohne feste Überdachung können ausnahmsweise im Vorgartenbereich zugelassen werden, wenn sie den Vorgartencharakter nicht beeinträchtigen und in einem angemessenen Größenverhältnis zur Bebauung stehen.

Für Begrünungen, die sich innerhalb des Grundstücks befinden sind im Bebauungsplan keine Einschränkungen enthalten.

Die Garage könnte in einer Flucht mit dem Wohnhaus neu errichtet werden, wenn dies unter Belichtungsgesichtspunkten möglich ist.